Die Rechtsnatur der Quittung

Auszug

aus einer Schrift zur Erlangung der juristischen Doktorwürde bei der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Breslau vorgelegt

von

Kurt Wagner

Referendar am Amtsgericht in Liegnitz

☆

Gedruckt mit Genehmigung der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Breslau

Berichterstatter: Professor Dr. Manigk

I.

Zunächst bedarf es einer Abgrenzung der Quittung von verwandten Rechtsinstituten. § 368 BGB. bezeichnet sie als schriftliches Empfangsbekenntnis, welches der Gläubiger gegen Empfang der Leistung zu erteilen hat. Darin liegt ausgesprochen, daß eine geschuldete Leistung da sein muß, die zur Erfüllung der Verbindlichkeit geeignet ist und als geeignet auch vom Gläubiger angesehen wird. Ist die Leistung nicht geschuldet, so liegt keine Quittung, sondern ein reiner Empfangsschein vor. Bei der großen Aehnlichkeit beider Rechtsbegriffe wird man aber auch, wenn es sich nicht um eine Quittung, sondern um einen reinen Empfangsschein handelt, demjenigen, welcher eine nicht geschuldete Leistung macht, einen Anspruch auf Erteilung eines reinen Empfangsscheines gewähren, den § 368 also insoweit auf diesen analog ausdehnen. Freilich wird durch Erteilung eines reinen Empfangsscheines die Beweislast nicht umgekehrt, da er mit der g e s c h u l d e t e n Leistung nichts zu tun hat.

Auch mit dem Schuldschein besteht eine gewisse Verwandtschaft, zumal beide in derselben Urkunde vorhanden sein können, wie Beispiele aus dem täglichen Leben zeigen. Schließlich ist die Quittung auch kein Legitimationspapier gemäß § 808 BGB. Eine weitere Frage ist, ob das Bürgerliche Gesetzbuch selbst die Quittungsnatur festlegt. Das Wort Empfangsbekenntnis allein kann nicht maßgebend sein; auch aus der Entstehungsgeschichte des Bürgerlichen Gesetzbuches ergibt sich ein sicherer Schluß nicht, da Motive wie Protokolle es ablehnen, zu der Frage Stellung zu nehmen. Daß Anträge auf Einsetzung der Worte „Anerkenntnis" oder „Quittung" statt „Empfangsbekenntnis" abgelehnt wurden, beweist nur, daß eine Stellungnahme vermieden werden sollte. Ehe die eigene Meinung dargelegt wird, bedarf es eines Rückblickes auf die Rechtsgeschichte und auf die in der Literatur bisher vertretenen Ansichten.

II.

Aus dem römischen Rechte sind die nexi liberatio und acceptilatio heranzuziehen. Letztere ist als mündlicher Quittungsakt des römischen Rechts anzusehen. Beide dienen der Rechtsidee des contrarius actus. Das pactum de non petendo kann mit eingeschränkter Wirkung — die Forderung bleibt bestehen — an die Stelle der acceptilatio treten. Von größter Bedeutung ist für das römische Recht die Rechtsidee des contrarius actus. Durch diesen allein, nicht durch solutio, kann im älteren Recht das Schuldverhältnis aufgelöst werden. Aber auch hier schon kommt der Gedanke auf, daß der wirkliche Schuldtilgungsgrund die solutio ist. Während das Bürgerliche Gesetzbuch im § 362 dies anerkennt, muß im römischen Rechte erst der Streit der beiden Rechtsideen ausgetragen werden. Die Rechtsidee der schuldtilgenden Wirkung der solutio hat schließlich gesiegt. Die Zeit steht nicht vollkommen fest, jedenfalls etwa dann, als die apocha aufkam. Diese stammt ab von der griechischen ἀποχή, die regelmäßig nur Empfangsbekenntnis war. In den Digesten findet sich die Bezeichnung apocha nur selten. Wichtig vor allem ist l 19 § 1 D 46, 4. In dieser kommt der Streit der beiden Rechtsideen scharf zum Ausdruck. Mit der Anerkennung der schuldtilgenden Kraft der solutio wird die apocha notwendig zum Beweismittel. Hierfür spricht auch l 27 § 2 D 47, 2. Im Codex hat die apocha diese Rechtsnatur beibehalten, wenn sie auch vereinzelt an die Stelle der aussterbenden acceptilatio getreten ist. Unter diesem Gesichtspunkte sind die Codexstellen zu betrachten. Auch Cuiacius und Donellus sehen sie als Beweismittel an. Im Zusammenhang mit der apocha wird von der exceptio non numeratae pecuniae kurz dahingehend gesprochen, daß sie die Beweiskraft der apocha aufschiebt und daß nach 30 Tagen der Gegenbeweis ausgeschlossen ist.

Das deutsche Recht kennt die Rechtsidee des contrarius actus in der Form der Rückgabe der Schuldurkunde. Die Quittung selbst kommt erst später auf. Das germanische Recht wird stark beeinflußt von fremden Rechten. Vor allem findet die italienische Quittung Eingang. Diese ist zwar häufig dispositiv, aber nicht ausschließlich; denn es finden sich auch schlichte Empfangsbekenntnisse. In dieser Gestalt geht sie ins deutsche Recht über.

Das Allgemeine Landrecht scheidet in §§ 86, 113 I 16 zwei Quittungsarten. Die erste, regelmäßige, ist Beweismittel, die zweite dispositiv; das muß aber der Wortlaut zu erkennen geben. Der Beweiswert ist gesetzlich bestimmt, die Quittung hat nur Wert im Falle der Zahlung.

Das gemeine Recht schließt an die Beweismittelnatur der apocha an. Eine Aenderung tritt durch Bährs Schrift „Anerkennung als Verpflichtungsgrund" 1855 ein.

III.

Bei der Darstellung der Literatur ist eine Einordnung der vertretenen Meinungen in ein festes System erforderlich. I. Es gibt keine einheitliche Natur der Quittung; sie ist bald Beweismittel, bald Dispositivurkunde. II. Ihre Rechtsnatur ist einheitlich, sie ist a) stets Beweismittel, b) stets dispositiv (negativer Anerkenntnisvertrag), c) Beweisvertrag, 1.) auf Ausschluß des Gegenbeweises, 2.) auf Umkehrung der Beweislast; d) einseitiges Rechtsgeschäft.

Die Meinung zu I stützt sich darauf, daß nicht allein der Zweck in den verschiedenen Fällen der Quittung verschieden ist, sondern auch ihre rechtliche Natur, daß auch der Verkehr diesen Unterschied kennt. Von den anderen wird dies bestritten und darauf hingewiesen, daß in einer Urkunde beide Quittungsarten möglich seien, und daß auch das Ergebnis dieser Meinung unbefriedigend sei, diejenigen, welche die Beweismittelnatur der Quittung ablehnen, weisen hin auf die dann vorhandene Schutzlosigkeit des Schuldners, auf die Vorausquittung und auch auf den Ausdruck Quittung selbst. Die Beweismitteltheorie begründet ihre Ansicht: 1.) mit § 371 Satz 2 BGB., 2.) dem Worte Empfangsbekenntnis, 3.) dem Quittungsanspruch des Dritten i. F. des § 267 BGB., 4.) der Entstehungsgeschichte des Bürgerlichen Gesetzbuches, 5.) dem sonst vorhandenen Kontrahierungszwang für den Gläubiger.

Die Bährsche Anerkenntnistheorie erklärt sich geschichtlich aus der Schutzlosigkeit des Schuldners durch Mißbrauch der exceptio non numeratae pecuniae. Sie sieht in der Quittung eine moderne acceptilatio. Gegen Bähr spricht der Wortlaut des § 368 BGB. und das Fehlen eines Verfügungswillens des Gläubigers. Besonders scharf vertritt Dilloo die Anerkenntnistheorie. Gegen ihn spricht § 362 BGB.

Andere sehen in der Quittungserteilung einen Beweisvertrag. Es ist zu unterscheiden der Windscheidsche Anerkenntnisvertrag, der den Gegenbeweis ausschließt, und der Brunssche Beweisvertrag, der nur die Beweislast umkehrt. Gegenüber beiden Verträgen wird gesagt, daß sie gegen das Prozeßrecht verstoßen und dem Parteiwillen nicht entsprechen. Nicht gegen das Prozeßrecht verstößt die Meinung, die Quittungserteilung sei ein pactum de non petendo. Schließlich wird auch ein einseitiges Rechtsgeschäft angenommen.

Die Beweismitteltheorie sieht demgegenüber die Quittung stets als Beweismittel an, also auch die Erlaßquittung. Nach ihr ergibt sich der Beweiswert aus der Natur der Quittung als Geständnis zu eigenen Ungunsten; ein Verfügungswille liegt niemals vor.

Herrschend ist heute die Lehre, welche die Rechtsnatur der Quittung nicht einheitlich auffaßt, sondern die Quittung grundsätzlich als Beweismittel, die Erlaßquittung jedoch als dispositiv ansieht. Die Dreinaturentheorie Exners und die Fünfnaturentheorie Beckers haben kaum Anklang gefunden.

IV.

Die Ansicht Lacmanns, Anerkenntnis- und Beweisvertrag seien nichts Verschiedenes, ist nur insoweit richtig, als es sich um den schuldverneinenden Anerkenntnisvertrag handelt; denn dieser ist auch nur Sicherungsvertrag. Der schuldvernichtende Anerkenntnisvertrag hat materiell-rechtliche Wirkungen. Auch die anderen Argumente Lacmanns treffen nicht zu. Er bewirkt nicht die Umkehrung der Beweislast; der Standpunkt der Rechtsordnung ist der der Parteien. Der Parteizweck braucht nicht in der causa verkörpert zu sein. Eine Einteilung der Quittungen nach ihrer äußeren Erscheinung ist nicht möglich, da der Verkehr die einzelnen Ausdrücke nicht scharf trennt. Allein möglich ist die Einteilung in 1.) Nachquittung, 2.) Vorausquittung, 3.) Erlaßquittung.

Die Nachquittung und die Vorausquittung sind kein schuldvernichtender Anerkenntnisvertrag; denn in ihnen vollzieht sich nicht die Schuldtilgung. Das wäre aber auch im Falle des § 397 Absatz 2 erforderlich. Anders ist es bei der Erlaßquittung. Hier erfolgt die Schuldtilgung gleichzeitig mit der Quittungserteilung in demselben Rechtsakte. Sie scheint also von den beiden anderen Quittungsarten verschieden zu sein, wie die herrschende Lehre meint. –

Die Erteilung der Nach- und Vorausquittung ist auch kein Beweisvertrag auf Ausschluß des Gegenbeweises; denn die sonst geltende Vertragsfreiheit hat ihre Grenze an der zwingenden Natur des Prozeßrechts. An den Befugnissen des Richters findet der Parteiwille seine Schranke, mag auch die Verhandlungsmaxime den Parteien eine gewisse Macht einräumen. Die freie Beweiswürdigung des Richters kann nur in ausdrücklich bestimmten Fällen eingeschränkt sein (§ 286 Absatz 2 ZPO.), so im Falle des § 288 ZPO. Ein außergerichtlicher Vertrag entbehrt dieser Form und ist deshalb unzulässig. Auch von einem Verzicht auf ein Bestreitungs- oder Beweisrecht läßt sich nicht sprechen. Ein solches gibt es nicht. Auch ein Nichtbestreitungsvertrag, der nicht gegen das Prozeßrecht verstößt, liegt nicht vor, da er dem Parteiwillen nicht entspricht, so wenig, wie ein pactum de non petendo, das überdies das Fortbestehen der Forderung voraussetzen würde. Dieselben Gründe gelten für die Beurteilung eines Beweisvertrages auf Umkehrung der Beweislast. Auch dieser ist außergerichtlich unmöglich, weil er sich dann nicht in der Form des § 288 ZPO. vollzieht, nicht schon deshalb, weil ein vorläufiges Zugeständnis keine Wirkung hätte.

Die Umkehrung der Beweislast ist aber tatsächlich die Wirkung der Quittung. Ist keine Leistung erfolgt, so muß einen Erlaß der Schuldner beweisen; daß im Falle der Vorausquittung später nicht geleistet sei, hat der Gläubiger zu erweisen, der sie dem Schuldner beläßt.

Es fragt sich, worauf diese Wirkung beruht. Die Quittungserteilung ist nur dann ein Rechtsgeschäft, wenn ihre Wirkung auf dem Erfolgswillen des Gläubigers beruht, denn dieser ist das Merkmal des Rechtsgeschäfts; freilich bezieht er sich nicht auf die technischen Rechtsfolgen. An diesem Erfordernis ist gegenüber anderen Meinungen festzuhalten. Bei der Quittungserteilung liegt ein Erfolgswille nicht vor, sondern nur ein Wahrheitsaussagewille. Dieser ist kein Verfügungswille. Die Quittungswirkung beruht nicht auf ihm, sondern auf dem von der Rechtsordnung anerkannten Satze, daß gegenüber dem Geständnis zu eigenen Ungunsten der Gestehende dessen Unwahrheit darzutun hat. Es beruht damit auf dem Gesetz, wenn die Quittung eine Umkehrung der Beweislast bewirkt. Sie ist deshalb Beweismittel, ihre Erteilung Rechtshandlung i. e. S., und zwar **Vorstellungsmitteilung**.

Bei der Erlaßquittung fällt zwar der Dispositivakt und die Quittungserteilung zusammen in einem Rechtsakt, aber die Erlaßquittung ist keine dispositive Urkunde. Sie hat andere Wirkungen als diese; denn sie ist ein unwahres Empfangsbekenntnis, das nur die Leistung, niemals aber den Erlaß beweisen kann. Obwohl eine analoge Ausdehnung des § 117 Abs. 2 nicht möglich ist — § 140 kommt nicht in Frage —, handelt es sich doch um eine Parallelerscheinung. Die Rechtshandlung der Quittungserteilung behält zwar ihre Wirkung, ist nicht wie das Scheingeschäft nichtig, sie stellt sich aber gleichfalls als unwahre Form dar. Die Quittungserteilung ist auch in diesem Falle nichts anderes als sonst; auch hier liegt eine **Vorstellungsmitteilung** vor. Die Quittungserteilung ist daher stets eine solche. Damit ist ihre einheitliche Rechtsnatur gegeben.

V.

Dieses Ergebnis befriedigt auch durch seine praktische Brauchbarkeit. Dies erweist sich bei Betrachtung praktischer Fragen des Quittungsrechts.

Die Quittung des Minderjährigen ist nicht schlechthin nichtig, sondern unterliegt der freien Beweiswürdigung des Richters. Der Vormund bedarf zur Quittungserteilung selbst nicht der Genehmigung des Gegenvormunds. Eine Quittungserteilung in fremdem Namen enthält nur dann eine Stellvertretung, wenn eine solche im Hauptrechtsverhältnis vorhanden ist. Dann kann der Vertreter auch — es gibt heute nur schriftliche Quittungen — mit dem Namen des Vertretenen unterschreiben. Die Zufügung einer Bedingung oder einer Vertragsstrafe ist nicht angängig.

Das alles ergibt sich daraus, daß alle diese Vorschriften nur für Rechtsgeschäfte gelten, nicht für Rechtshandlungen i. e. S. wie die Quittungserteilung.

Der Gläubiger ist nur verpflichtet, e i n e Quittung auszustellen. Eine Quittung über Quittungserteilung kann nicht gefordert werden.

Mit der Befreiung akzessorischer Haftungen hat die Quittungserteilung nichts zu tun.

Besteht die Leistung in einem Unterlassen, so verstößt das Geltendmachen des Quittungsanspruchs gegen § 226 BGB.

Ist ein öffentlich beglaubigtes Anerkenntnis gemäß § 371 Satz 2 erteilt, so fiele Geltendmachen des Quittungsanspruchs unter § 226 BGB.

Beim Barkauf fällt der Quittungsanspruch nur dann aus, wenn seine Geltendmachung gegen § 226 BGB. verstößt.

Ueber prozeßrechtliche Fragen ist zu sagen: Die Vollstreckung des Urteils auf Quittungserteilung erfolgt nach § 894 ZPO.

Die Quittungsklage ist keine Feststellungsklage gemäß § 256 ZPO.

Die sachliche Zuständigkeit bestimmt sich, da der Quittungsanspruch vermögensrechtlich ist, nach § 23 GVG. Das Interesse des Schuldners an der Quittung ist hierbei zu beachten.

Was die örtliche Zuständigkeit angeht, so ist § 29 ZPO. nicht anwendbar. Die Klage auf Erteilung einer löschungsfähigen Quittung ist wie die Klage auf Löschungsbewilligung im dinglichen Gerichtsstande des § 24 ZPO. anzustrengen.

L. Fernbach, Bunzlau